

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 8/95

vom

10. Mai 1995

in dem Rechtsstreit

der Frau Eva-Maria S [REDACTED]-S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
D [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Frau Gunda Z [REDACTED], N [REDACTED] R [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Kolle-
gen, [REDACTED] [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Römer
und Dr. Schlichting

am 10. Mai 1995

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts N[REDACTED] vom 8. Februar 1995 wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 30.933,74 DM

Gründe:

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat am 27. Ja-
nuar 1995 Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungs-
begründungsfrist beantragt. Er habe diese bis zum 7. Novem-
ber 1994 verlängerte Frist bis zum letzten Tag ausnutzen
wollen, sei dann aber krank geworden. Aufgrund einer Ver-
wechslung mit der für die Berufung der Klägerin gesetzten
Begründungsfrist sei ihm die Akte erst am 15. November 1994
wieder vorgelegt worden. Noch an diesem Tage habe er die
Berufungsbegründung bei Gericht eingereicht. Dabei habe er
sich wegen des Fristablaufs auf den Vermerk seiner Sekretä-
rin verlassen. Seinen Irrtum habe er erst bemerkt, als er

- 3 -

nach Eingang der Berufungsrücknahme der Klägerin am 12. Januar 1995 die Akte am 16. Januar 1995 wieder bearbeitet habe.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag verworfen, weil er nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 2 ZPO gestellt worden sei. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe sich am 15. November 1994, als er die Berufungsbegründung anfertigte, über den Fristablauf vergebens wissen müssen. Dabei hätte er durch einen Blick auf die maßgebende richterliche Verfügung unschwer erkennen können, daß die für seine Mandantin geltende Begründungsfrist bereits verstrichen war. Mithin laufe die Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 2 ZPO schon ab 15. November 1994 (BGH, Beschluß vom 13. Mai 1992 - VIII ZB 3/92 - NJW 1992, 2098, 2099 unter II 2).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit seiner sofortigen Beschwerde macht der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten geltend, bei Anfertigung der Berufungsbegründung sei eine Überprüfung der ganzen Handakte nicht angezeigt gewesen.

Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muß ein Rechtsanwalt den Ablauf einer Rechtsmittelbegründungsfrist zwar nicht bei jeder Vorlage der Handakte, wohl aber dann eigenverantwortlich prüfen, wenn sie ihm zur Bearbeitung einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt wird (BGH, Beschluß vom 11. Februar 1992 - VI ZB 2/92 - NJW 1992, 1632; Beschluß vom 11. Dezember 1991 - VIII ZB 38/91 - NJW 1992, 841; beide m.w.N.).

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting